

Rundschreiben 04/2010

Thema: Preisangabe bei 0180-Nummern, Neuregelung im TKG, Abmahngefahr! / eCommerce

1. Einleitung

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) wurde mit Wirkung zum 01.03.2010 geringfügig geändert. Demnach ist gem. § 66a TKG nunmehr bei 0180-Nummern auch der Mobilfunkpreis anzugeben. Die bisherige Angabe, dass Preise aus dem Mobilfunknetz abweichen können, ist nicht mehr ausreichend.

Dies belegt wiederum, wie selbst geringfügige gesetzliche Änderungen erhebliche Auswirkungen auf den eigenen Internetauftritt haben. Sofern man den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, setzt man sich einer erheblichen Abmahngefahr mit den damit verbundenen finanziellen Nachteilen aus.

2. Gesetzestext

Die neue gesetzliche Regelung lautet:

§ 66a TKG – Preisangabe

„Wer gegenüber Endnutzern Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste, Service-Dienste, Neuartige Dienste oder Kurzwahldienste anbietet oder dafür wirbt, hat dabei den für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzugeben. Bei Angabe des Preises ist der Preis gut lesbar, deutlich sichtbar und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer anzugeben. Bei Anzeige der Rufnummer darf die Preisangabe nicht zeitlich kürzer als die Rufnummer angezeigt werden. Auf den Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses ist hinzuweisen. Soweit für die Inanspruchnahme eines Dienstes nach Satz 1 für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen, ist der Festnetzpreis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen anzugeben. Abweichend hiervon ist bei Service-Diensten neben dem Festnetzpreis der Mobilfunkhöchstpreis anzugeben, soweit für die Inanspruchnahme des Dienstes für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen. Bei Telefax-Diensten ist zusätzlich die Zahl der zu übermittelnden Seiten anzugeben. Bei Datendiensten ist zusätzlich, soweit möglich, der Umfang der zu übermittelnden Daten anzugeben, es sei denn, die Menge der zu übermittelnden Daten hat keine Auswirkung auf die Höhe des Preises für den Endnutzer.“

Anmerkung: Die Hervorhebungen stammen vom Autor, um die Thematik bei Servicediensten und Mobilfunkpreisen zu verdeutlichen.

3. Das Problem mit der Preisangabe

Die kostenpflichtigen 0180-Nummern werden beim Internetauftritt gerne und oft eingesetzt. Die Preise für diese Nummern sind von der Bundesnetzagentur festgelegt. Bisher galt das aber nur für die Kosten aus dem deutschen Festnetz. Sofern ein Kunde von einem Mobiltelefon aus angerufen hat, waren damit erheblich höhere Kosten verbunden. Seit 01.03.2010 gelten neue Regelungen.

Bisher nannte man die „Servicedienste“ so genannte „Getrennte-Kosten-Dienste“.

Nunmehr ist eine Preisregulierung vorgenommen worden. Je nachdem welche Ziffer nach der Vorwahl (0180) folgt, ist festgelegt, wie viel der Anrufer pro Minute bzw. pro Anruf zahlen muss.

Seit dem 01.03.2010 muss der Verwender beim Internetauftritt dieser 0180-Nummern nicht nur darauf hinweisen, dass Mobilfunkpreise abweichend sind, sondern er muss zusätzlich ausdrücklich den Mobilfunkhöchstpreis angeben. Dieser wurde ebenfalls durch die Bundesnetzagentur festgelegt und beträgt derzeit für alle Nummern 42 ct/Min.

Das Problem ist, dass beim eigenen Internetauftritt nun drohen:

- Bußgelder gem. § 149 Nr. 13a TKG (Rahmen bis zu 100.000,00 €)
- Abmahnungen wegen Verstoß gegen das UWG

Man mag dem Bußgeldrahmen für die Ordnungswidrigkeiten noch gelassen entgegen sehen, da die zuständigen Behörden selbst weder Zeit noch Muße haben, derartigen komplexen Fragen nachzugehen. Anders sieht dies bei Konkurrenten des eigenen Internetauftrittes aus. Diese haben nicht nur Zeit und Muße, sondern darüber hinaus auch ein entsprechendes wirtschaftliches Interesse, im Wege einer Abmahnung den Konkurrenten wirtschaftlich zu schädigen. Darüber hinaus kann man auch bei der zuständigen Behörde „hingehängt“ werden. Es gibt somit zwei Gründe, den eigenen Internetauftritt zu betrachten um zu prüfen, ob man 0180-Nummern für Servicedienste einsetzt.

4. Altes Telekommunikationsgesetz (TKG)

Bei Telefonnummern, die mehr Kosten als normale Festnetznummern verursachen, besteht gemäß § 66a Telekommunikationsgesetz (TKG) die Pflicht,

- *den Preis pro Minute (einschließlich Umsatzsteuer) aus dem deutschen Festnetz*

und zusätzlich

- *anzugeben, dass dieser Preis bei Anrufen aus dem Mobilfunknetz abweichen kann.*

Diese Informationen müssen gut lesbar, deutlich sichtbar und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer angegeben werden.

Diese Informationspflicht bezieht sich sowohl auf Handy-Nummern, als auch auf Mehrwertdienste-Nummern (0180-Service-Nummern). In der Praxis wurde empfohlen, in „unmittelbarem Zusammenhang“, also in räumlicher Nähe zur Rufnummer folgende Formulierung aufzunehmen:

„... Euro pro Minute aus dem deutschen Festnetz. Bei Anrufen aus dem Mobilfunknetz kann der Preis abweichen.“

5. Neues Telekommunikationsgesetz (TKG)

Am 1. März 2010 trat die vorstehend ausgeführte neue Fassung des Telekommunikationsgesetzes in Kraft. Dies führt für unser Thema zu folgenden Änderungen:

Definition: Servicedienst

Der Begriff „Servicedienste“ wird in § 3 Nr. 8a TKG neu definiert als:

„Dienste, insbesondere des Rufnummernbereiches (0)180, die bundesweit zu einem einheitlichen Entgelt zu erreichen sind!“

Angabe des Mobilfunkhöchstpreises

Es muss für die Servicedienste darauf hingewiesen werden, nicht nur, dass Anrufe aus dem Mobilfunknetz zu abweichenden Kosten führen, sondern es muss zusätzlich der Mobilfunkhöchstpreis ausdrücklich genannt werden.

6. Empfehlungen

Beim Internetauftritt muss daher unverzüglich – wenn noch nicht geschehen – den neuen gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen werden.

Bisher:

„... Euro pro Minute aus dem deutschen Festnetz. Bei Anrufen aus dem Mobilfunknetz kann der Preis abweichen.“

Darf nicht mehr weiter eingesetzt werden.

Neu:

Denkbar wären folgende beispielhafte Formulierungen, wobei vorsorglich darauf hingewiesen wird, dass dies nur eine *Orientierungshilfe* ist und die Übernahme des Textes nur sinnvoll ist, bei Prüfung des Gesamtauftrittes:

Bei einer *zeitabhängigen* Abrechnung der Mehrwertdienstenummer

„... Euro pro Minute aus dem deutschen Festnetz. Bei Anrufen aus dem Mobilfunknetz höchstens ... Euro pro Minute.“

Bei einer *zeitunabhängigen* Abrechnung der Mehrwertdienstenummer

„... Euro pro Anruf aus dem deutschen Festnetz. Bei Anrufen aus dem Mobilfunknetz höchstens ... Euro pro Minute.“

Sofern man nicht schnell genug gehandelt hat, sollten Abmahnungen mit strafbewährten Unterlassungserklärungen ernst genommen werden. Es spricht vieles dafür, dass eine fehlende Angabe einen Verstoß gegen das UWG darstellt. Folge ist dann, dass Konkurrenten wegen der fehlenden Angabe berechtigt sind, eine Unterlassungserklärung zu fordern. Wird diese nicht abgegeben, besteht die Möglichkeit, im einstweiligen Verfügungsverfahren die Abgabe einer Unterlassungserklärung zu erwirken. Da die Streitwerte nicht zu unterschätzen sind, d. h. ab 5.000,00 Euro aufwärts, sollte sehr wohl überlegt werden, ob man derartige Unterlassungserklärungen ignoriert. Besser ist es, diese inhaltlich zu prüfen und sodann zu entscheiden, ob die Erklärung abgegeben wird oder gegebenenfalls eine so genannte „modifizierte Unterlassungserklärung“.

Grundsätzlich sollte man bei Abmahnungen den verlangten Text der Unterlassungserklärung genau prüfen, da bei Abgabe einer Unterlassungserklärung mit dem Abmahnenden ein Vertragsverhältnis zustande kommt. Der Inhalt der Erklärung kann - wenn zu weit gefasst - schnell zu Verstößen führen. Da diese Erklärung meist ein Vertragsstrafenversprechen enthält, kann bei einem Verstoß schnell ein hoher wirtschaftlicher Schaden einhergehen. Wenn bei einem Verstoß bereits 5.000,00 Euro fällig werden, können bei ungeschickter Formulierung der Erklärung schnell vier- bis fünfstellige Beträge auflaufen.

Des Weiteren muss meist im Rahmen einer entsprechenden Unterlassungserklärung noch nicht eine Kostenübernahme in Bezug auf die Rechtsanwaltskosten bzw. Schadensersatz abgegeben werden. Die Durchsetzung insbesondere des Schadensersatzanspruches setzt ein schuldhaftes Verhalten voraus. Auch die Berechnung des Schadensersatzes ist prozessual nicht einfach. Dies sollte genutzt werden, um entweder den Schadensersatzanspruch gänzlich zu vermeiden oder aber ein vernünftiges Verhandlungsergebnis zu erreichen. Meist beschränkt sich die Zahlung auf die Übernahme der Rechtsanwaltskosten und eines symbolischen Schadensbetrages. Auch hier ist zu prüfen, ob diese angemessen sind.

7. Zusammenfassung

Die gesetzliche Änderung lehrt dass man im Internet stets schnell den eigenen Internetauftritt anpassen muss, um keine wirtschaftlichen Nachteile zu erleiden. Im Gegensatz zu konservativen Verkaufsformen, bietet das Internet nicht nur Möglichkeiten sondern auch Risiken. Sofern Rechteinhaber Verstöße überprüfen wollen, ist dies mit Hilfe des Internets sehr einfach. Es kann vom Bürotisch aus die Recherche vorgenommen werden. Bei herkömmlichen Verkaufsformen wird ein Rechteinhaber eher selten sämtliche Geschäfte Deutschlands abfahren, um zu prüfen, ob die gesetzlichen Forderungen eingehalten sind.

Das Internet ist daher stets Chance und Risiko zugleich.